



Informationsbrief 5

Die Aufgaben der Europäischen Union

Das Ziel der Union ist es gemäß Art. 3 Abs. 1 EUV, „den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern“. Dazu wurden der Union bestimmte Aufgaben übertragen. In diesem Informationsbrief werden die sieben wichtigsten Aufgabenbereiche näher betrachtet. Dabei handelt es sich um den „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (RFSR), den Binnenmarkt, die Wirtschafts- und Währungsunion, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die Gemeinsame Agrarpolitik sowie die Sozial- und die Kulturpolitik. Hinweise auf diese Aufgaben finden sich bereits in den Präambeln der beiden Verträge (EUV und AEUV). Eine Präambel ist eine Art Einleitung, die der Darstellung von Motiven, Absichten und Zwecken der Mitgliedstaaten dient. Zum anderen finden sich Bestimmungen zu den Aufgabenbereichen in den Verträgen.

Autorin: Natalie Bleyl

1. Der „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“

Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (kurz: RFSR) ist ein politisches Projekt, das alle Maßnahmen und Regelungen der EU aus dem Bereich der Innen- und Justizpolitik umfasst. Hierzu zählen die Asyl- und Migrationspolitik, die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit. Der Vertrag von Amsterdam (1997) führte die Schaffung des RFSR als allgemeine Zielbestimmung ein, um den freien Personenverkehr in der EU zu gewährleisten. Man hielt nämlich – im Gegenzug für die Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen – Ausgleichsmaßnahmen, etwa bei der Sicherung der Außengrenzen, für erforderlich.

Mit dem Vertrag von Lissabon (2007) wurde die Schaffung des RFSR zu einer echten Unionspolitik; vorher war ein Teilbereich – die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – noch Sache der EU-Mitgliedstaaten gewesen.

Der Rat der europäischen Innen- und Justizminister stellt den zentralen Ort der Entscheidungsfindung dar. Die Politik im Bereich des RFSR ist gekennzeichnet vom Spannungsverhältnis zwischen grundsätzlicher Kooperationsbereitschaft der Mitgliedstaaten und der Furcht vor Souveränitätsverlusten. Zentrale Elemente des RFSR sind der Informationsaustausch und das sogenannte Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsurteilen.

Gleichwohl werden die Innen- und Justizpolitiken der EU-Mitgliedstaaten nicht miteinander harmonisiert und es werden keine EU-Institutionen mit Eingriffsbefugnissen in den Mitgliedstaaten geschaffen. Die Aktivitäten der EU-Kommission zum RFSR zielen darauf ab, den Rahmen für eine erfolgreiche Kooperation der Mitgliedstaaten zu schaffen.

Erste Versuche der Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten in diesem Bereich gab es bereits ab Mitte der 1970er Jahre, allerdings außerhalb des Gemeinschaftsrahmens. Einen deutlichen Schub erfuhr diese Kooperation durch das Schengener Abkommen (1985) mit seinem Ziel, die Personenkontrollen an den Binnengrenzen abzuschaffen. Als Ausgleichsmaßnahmen hierzu wurde die polizeiliche Zusammenarbeit verstärkt und es wurden erste Schritte zu einer gemeinsamen Asyl- und Migrationspolitik unternommen. Die tatsächliche Abschaffung der Grenzkontrollen an den EU-Binnengrenzen erfolgte dann im „Schengener Durchführungsübereinkommen“ (SDÜ; 1990), allerdings nur im Verhältnis derjenigen EG-Mitgliedstaaten, die dem SDÜ beitraten.

Der Vertrag von Maastricht (1992) änderte nicht nur die bisherigen Gemeinschaftsverträge, sondern errichtete auch die „Europäische Union“, die wie das Dach eines Tempels (so ein gängiges Bild) die drei Europäischen Gemeinschaften (erste „Säule“) sowie zwei mitgliedstaatlich dominierte Politikbereiche – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (zweite „Säule“), Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

(dritte „Säule“) – miteinander verklammerte. Seitdem war von den drei „Säulen“ der Union die Rede. Im Bereich der ersten „Säule“ waren die rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinschaftsorgane weit effektiver und durchgreifender als in der zweiten und der dritten „Säule“.

Eine der drei Säulen betraf, wie gesagt, die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres. Der Vertrag von Amsterdam (1997) überführte die Asyl- und Migrationspolitik sowie die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in die „erste Säule“ (d. h. in den Zuständigkeitsbereich der EG) und schuf den RFSR als umfassendes Politikkonzept. Nunmehr waren die Regelungen zum RFSR auf zwei „Säulen“ der EU verteilt: auf die erste „Säule“ (EG) und auf die dritte „Säule“ (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen), die von den Mitgliedstaaten dominiert war.

Die wachsende Zusammenarbeit der EU-Staaten im Bereich der Innen- und Justizpolitik ist eine Antwort auf einen zunehmenden Problemdruck, der durch weggefallene Binnengrenzen, den Anstieg illegaler Einwanderung sowie durch grenzüberschreitende Kriminalität und Terrorismus entstand. Die EU-Aktivitäten zum RFSR werden durch Fünfjahresprogramme strukturiert. Seit 2015 gilt das sogenannte „Post-Stockholm-Programm“, welches das vorangehende „Stockholm-Programm“ (2009–2014) erweitert. Alle bisherigen Programme hatten das Ziel, die Verwirklichung des RFSR zu beschleunigen. Um dieses Ziel zu erreichen und damit für die Bürger Europas in ihrem Interesse und zu ihrem Wohl einen klaren, leicht verständlichen und effizienten Rechts-

rahmen zu schaffen, wurde wiederholt und zuletzt in den Programmen von Stockholm und dem darauffolgenden Post-Stockholm-Programm eine Stärkung des gegenseitigen Vertrauens in die jeweiligen Rechtsordnungen durch unterschiedliche Maßnahmen gefordert. Dieses Vertrauen ist auch für das Funktionieren der ebenfalls schon lange geforderten Anerkennung von Gerichtsentscheidungen unabdingbar. Die wechselseitige Anerkennung ist ein effizientes Mittel, um die Privatrechte der Bürger über die Grenzen hinweg zu schützen und durchzusetzen und um die strafrechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu stärken und zu beschleunigen. Insgesamt spiegelt das Post-Stockholm-Programm den für den Justizbereich geäußerten Wunsch wider, die in den letzten Jahren in großer Zahl verabschiedeten Rechtsinstrumente und politischen Maßnahmen einheitlich umzusetzen, wirksam anzuwenden und zu festigen.

2. Der Binnenmarkt

„Binnenmarkt“ bedeutet, dass wir innerhalb der EU kaufen, arbeiten und investieren können, wo wir wollen. Im nationalen Rahmen ist das selbstverständlich, auch wenn der Föderalismus zu Reibungen führen kann (etwa im Bildungswesen). Jeder kann in Leipzig wohnen, aber sein Auto in München erwerben, sein Geld bei der Sparkasse in Rostock anlegen und für seinen Hausumbau einen Architekten aus Dresden verpflichten. Der europäische Binnenmarkt bedeutet, dass dies in gleicher Weise in der gesamten Europäischen Union möglich ist. Er umfasst die Mit-

gliedstaaten der EU sowie die Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein (die mit der EU den „Europäischen Wirtschaftsraum“ bilden) sowie die Schweiz. In einem Binnenmarkt müssen die sogenannten „vier Freiheiten“ verwirklicht sein: Freiheit des Warenverkehrs, des Personenverkehrs, des Dienstleistungsverkehrs sowie des Kapitalverkehrs.

Der freie Warenaustausch zwischen den Staaten der EU wird im Rahmen der **Warenverkehrsfreiheit** gewährleistet. Ziel ist es dabei, über die Öffnung der nationalen Märkte das Produktangebot auf allen Märkten zu verbessern und zu erweitern sowie knappe Güter sogar zu verbilligen. Sowohl Zölle als auch mengenmäßige Beschränkungen wurden in der EG bis 1968 abgeschafft, Sondervorschriften für ausländische Waren also untersagt (Zollunion). In Deutschland hat in diesem Zusammenhang ein Fall der Warenverkehrsfreiheit für Aufmerksamkeit gesorgt, der durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden wurde: Nach dem deutschen Reinheitsgebot von 1516 darf in Deutschland Bier nur mit Hopfen, Gerste, Hefe und Wasser hergestellt werden. Nicht nur die Produktion, sondern auch die Einfuhr von Bieren nach Deutschland, die andere Zusatzstoffe enthielten, war verboten. Hiergegen klagte die Europäische Kommission, die den freien Handel gefährdet sah. Der EuGH gab ihr 1987 Recht. Seitdem darf nach Deutschland auch Bier eingeführt werden, das dem Reinheitsgebot nicht entspricht, die Inhaltsstoffe müssen jedoch kenntlich gemacht werden. Für die Brauereien in Deutschland, die ihr Bier nur in Deutschland anbieten, gilt dieses älteste Lebensmittelgesetz allerdings weiter, da sich EU-Regelungen

immer nur auf grenzüberschreitenden Verkehr beziehen. Der deutsche Brauer muss also nach dem Reinheitsgebot brauen, während der deutsche Biertrinker auch Biere konsumieren kann, die nicht nach dem Reinheitsgebot hergestellt wurden.

Im Rahmen der **Personenverkehrsfreiheit** genießen alle EU-Bürger das Recht, sich in jedem Land der EU aufzuhalten, einen Beruf auszuüben und dort zu verbleiben. Arbeitnehmer haben seit dem Ablauf der 12-jährigen „Übergangszeit“ (d. h. seit 1. Januar 1970) das EU-vertraglich garantierte Recht, in jedem Mitgliedsland zu leben und zu arbeiten. Kein Unionsbürger darf aufgrund seiner Staatsangehörigkeit im Anwendungsbereich des EU-Rechts benachteiligt werden (Diskriminierungsverbot).

Dienstleistungsfreiheit bedeutet die Freiheit, Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten ohne Diskriminierung oder unzumutbare Beschränkung zu erbringen und ebenso Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten zu empfangen. Dazu zählen zum Beispiel Versicherungsabschlüsse, handwerkliche Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die ein Tourist bei seinem Auslandsurlaub entgegen nimmt.

Die Kapitalflüsse zwischen den Mitgliedstaaten unterliegen heute keinerlei Einschränkungen im Rahmen der **Kapitalverkehrsfreiheit**. Durch die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (siehe 3.) wurde der Geld-, Kapital- und Zahlungsverkehr in der EU zum 01.07.1990 vollständig von Einschränkungen befreit sowie die Geldpolitik verstärkt koordiniert.

3. Die Wirtschafts- und Währungsunion

Die Wirtschafts- und Währungsunion (kurz: WWU) wurde mit dem Vertrag von Maastricht (1992) eingeführt. Im Mittelpunkt der WWU stehen die Schaffung neuer Institutionen und Instrumente der Währungspolitik sowie die Einführung einer gemeinsamen Währung (Euro), welche am 01.01.1999 im bargeldlosen Zahlungsverkehr und dann am 01.01.2002 in Form von Scheinen und Münzen eingeführt wurde.

Um an der WWU teilnehmen, d. h. um den Euro als Gemeinschaftswährung einführen zu können, müssen die Mitgliedstaaten bestimmten Kriterien genügen, die eine gewisse Vereinheitlichung und Stabilität ihrer wirtschaftlichen Situation gewährleisten sollen. Diese vier sogenannten **EU-Konvergenzkriterien** lauten:

(1) Preisstabilität (Preise sollen über einen möglichst langen Zeitraum möglichst unverändert bleiben), gemessen an den Verbraucherpreisen der drei preisstabilsten Länder;

(2) Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit der öffentlichen Hand, ersichtlich an der Einhaltung der folgenden Kriterien: (a) das jährliche Haushaltsdefizit darf nicht höher sein als 3% bezogen auf das nationale Bruttoinlandsprodukt (BIP): (b) die öffentlichen Schulden, die sich über die Jahre angesammelt haben, dürfen 60% des BIP nicht überschreiten.

(3) Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems und Einhaltung der normalen Bandbreiten seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber dem Euro;

(4) die langfristigen Zinsen dürfen im Jahr vor der Überprüfung nicht höher liegen als 2 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der Staaten mit der höchsten Preisstabilität.

Inzwischen haben von den 28 EU-Staaten 19 den Euro eingeführt.

Die WWU hat eine längere Vorgeschichte: Erste Versuche einer Währungsintegration wurden bereits in den 1970er-Jahren unternommen („Werner-Plan“), sie scheiterten jedoch an den ungünstigen ökonomischen Umständen (Ölpreiskrise). Spätere Anläufe haben sich in weiten Teilen am Werner-Plan von 1970 orientiert. Ein Zwischenschritt zur WWU war die Einführung des Europäischen Währungssystems (EWS), das die Wechselkursschwankungen zwischen den europäischen Währungen begrenzen sollte. Unter maßgeblicher Beteiligung von Jacques Delors, dem damaligen Präsidenten der Europäischen Kommission (1985–95), wurde Ende der 1980er-Jahre ein neuer Versuch in Richtung einer WWU unternommen. Ein unter seinem Vorsitz tagendes Gremium hat wichtige Vorarbeiten für die in Maastricht beschlossene WWU geleistet („Delors-Bericht“).

Durch die sich seinerzeit anbahnende Chance der Vereinigung der beiden deutschen Staaten gewannen die Pläne für eine WWU plötzlich an Dynamik. Die damalige deutsche Regierung unter Helmut Kohl wollte durch ihr Eintreten für eine WWU die Skepsis und die Sorgen auf Seiten der europäischen Partner entkräften, die befürchteten, dass ein wiedervereinigtes Deutschland sein europäisches Engagement reduzieren könnte. Der Vertrag von Maastricht sah, wie auch schon der Werner-Plan, die Einführung der WWU in drei Stufen vor: 1. Stufe 1990–93: Beginn eines freien Kapitalmarktes; 2. Stufe 1994–98: Reformen, um die strengen Aufnahmebedingungen zu erfüllen sowie Aufbau des Europäischen Währungsinstituts (EWI), dem Vorläufer der Europäischen Zentralbank (EZB), und 3. Stufe seit 1999: unwiderrufliche Fixierung der Wechselkurse und Einführung der Währung Euro unter den ersten teilnehmenden Staaten.

4. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (kurz: GASP) bildet einen der Hauptbereiche der Außenbeziehungen der EU. Zu den Zielen der GASP zählen die Wahrung der Werte der Union, der grundlegenden Interessen, der Sicherheit sowie der Unabhängigkeit und Unversehrtheit der EU, ferner die Festigung und Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten sowie die Friedenserhaltung und Stärkung der internationalen Sicherheit. Mit dem Vertrag von Lissabon (2007)

kamen die Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern hinzu. Außerdem führte dieser Vertrag das neue Amt des „Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ ein, welches der GASP ein „Gesicht“ geben sollte. Seit dem 1. November 2014 hat die Italienerin Federica Mogherini das Amt inne.

Insgesamt will die EU, wie sich aus den EU-Verträgen ergibt, mit der GASP einen Beitrag zur Sicherung des Friedens in der Welt leisten. Dies hat zu einer beträchtlichen Stärkung des internationalen Ansehens der EU beigetragen. Die GASP war und wird weiterhin von den Mitgliedstaaten bestimmt und kontrolliert. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass der Rat der Außenminister das zentrale EU-Organ für die GASP ist.

Ähnlich wie der RFSR hat sich die GASP schrittweise entwickelt. Nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes 1989/90 stellte sich die Frage, welche außen- und sicherheitspolitische Rolle die EU übernehmen sollte und könnte. Der Maastrichter Vertrag (1992) schuf die Grundlagen für die GASP.

Die erste Reform der GASP kam mit dem Amsterdamer Vertrag (1997). Dieser konkretisierte die außen- und sicherheitspolitische Rolle der EU und ermöglichte einige institutionelle Neuerungen.

Ein weiterer Reformschritt, der die Effektivität der GASP erhöhen sollte, folgte mit dem Vertrag von Nizza (2001). Doch da die GASP weiterhin unter der Kontrolle der Mitgliedstaaten stand, blieb zum Beispiel die Möglichkeit von Mehr-

heitsentscheidungen im Bereich der GASP nur auf einzelne Bereiche beschränkt. Einen bemerkenswerten Durchbruch für die GASP hätte der 2004 unterzeichnete und 2005 gescheiterte „Vertrag über eine Verfassung für Europa“, der sog. Verfassungsvertrag gebracht, in dem unter anderem das Amt eines „Außenministers der EU“ – so sollte der „Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ heißen – vorgesehen war. Im Vertrag von Lissabon (2007) wurden die GASP-relevanten Bestimmungen des Verfassungsvertrags weitgehend übernommen, auch wenn der Begriff des Außenministers nicht mehr vorkommt.

5. Gemeinsame Agrarpolitik

Die Gemeinsame Agrarpolitik (kurz: GAP) wurde durch den EWG-Vertrag (1957) festgelegt und 1962 umgesetzt. Während damals der Schwerpunkt auf der Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Bürger mit Agrargütern stand, verfolgt die Gemeinsame Agrarpolitik heute das Ziel, Anbaumethoden zu fördern, die gesunde und sichere Lebensmittel gewährleisten, und die ländliche Umwelt zu schonen. Der Anteil der Agrarausgaben am EU-Budget ist zwar rückläufig, machte aber im Jahre 2015 immer noch rund 40% aus. Zum Vergleich: 1977 betrug der Anteil am EG-Haushalt noch 76%.

Die GAP beruht auf zwei Pfeilern: den Marktordnungen und der Entwicklung des ländlichen Raumes. Den ersten Pfeiler bilden die „Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ (etwa für Getreide, Obst und Ge-

müse, Schweinefleisch, und Rindfleisch oder Wein), die zum Ziel hat, den Landwirten ein angemessenes Einkommen zu sichern und die Versorgung der europäischen Verbraucher mit Agrargütern sicherzustellen. Zu den Maßnahmen zählen die Garantie von Mindestpreisen, Produktionsquoten sowie Zölle auf Agrarimporte in die EU sowie Exportsubventionen (finanzielle Unterstützung). Heute stützt sich die GAP allerdings hauptsächlich auf Direktzahlungen an die Landwirte, die weitgehend an die Stelle der früheren produktionsbezogenen Unterstützungen getreten sind, um einer Überproduktion entgegen zu wirken.

Als zweiter Pfeiler wurde ab dem Jahr 2000 die Entwicklung des ländlichen Raumes eingeführt. Dieser soll insbesondere der Erhaltung lebendiger ländlicher Gebiete durch die Entwicklung ihrer Wirtschaft und die Nutzung ihrer natürlichen Ressourcen dienen. Dazu gehören zum Beispiel Umweltschutzmaßnahmen, die Ausweitung der Einkommen (zum Beispiel durch Tourismus, Biorohstoffe) und der Schutz des ländlichen Kulturerbes.

Im Jahr 2003 hatte sich die EU nach langem Ringen auf eine tief greifende Reform der GAP geeinigt. Das wichtigste Ergebnis war eine weitgehende Abkoppelung der Zahlungen von der Produktion und deren Bindung an die Einhaltung von Umwelt-, Tierschutz- und Qualitätsvorschriften. Für die Jahre von 2014 bis 2020 wurden sogenannte GAP-Leitlinien vereinbart:

1. verstärkte Förderung von Gemeingütern, wie sauberes Wasser;
2. Ausweitung der Ko-Finanzierung, bei der sich Mitgliedstaaten an den Kosten der EU-Förderung beteiligen und
3. Umverteilungen zwischen Mitgliedstaaten und zwischen Landwirten je nach Betriebsgröße.

6. Sozialpolitik

Die Sozialpolitik spielte anfangs nur eine untergeordnete Rolle in der Politik der EU. Das lag vor allem daran, dass sie in den EU-Staaten sehr von nationalen Traditionen und der geschichtlichen Entwicklung geprägt ist. Ziel der Sozialpolitik ist nach Art. 151 AEUV die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung beziehungsweise langfristig auch die Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, ein angemessener sozialer Schutz, der soziale Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials und die Bekämpfung von Ausgrenzungen. Maßnahmen der EU dürfen jedoch nicht die Stabilität der nationalen Sozialsysteme beeinträchtigen. Als Bereiche, in denen die Gemeinschaft ergänzend zu den Mitgliedstaaten tätig werden kann, werden insbesondere Aspekte der Arbeitssicherheit, der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes, die Bekämpfung von Ausgrenzungen, die Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Regelung der Beschäftigungsbedingungen von Drittstaatsangehörigen anerkannt. Vollständig den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben indes Entgeltregelungen, das Koalitions- sowie das Arbeitskampfrecht.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Sozialpolitik der EU hängt mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit zusammen. Diese gewährleistet, dass jeder Bürger der EU das Recht hat, ungeachtet seines Wohnortes, in jedem Mitgliedsland unter den gleichen Voraussetzungen eine Beschäftigung auszuüben, wie ein Angehöriger dieses Staates. Daraus folgen auch zahlreiche soziale Rechte der „Wanderarbeitnehmer“, insbesondere auch ihrer Ehegatten und Kinder.

Ein einheitliches Europäisches Sozialmodell gibt es bislang nicht. Es lassen sich im europäischen Raum vielmehr verschiedene, gegensätzliche Modelle erkennen, beispielsweise zum einen die „zurückhaltende“ Sozialpolitik im Vereinigten Königreich und in der Republik Irland und zum anderen eine ausgeprägte Sozialpolitik in den skandinavischen Ländern. Der Mindestlohn ist außerdem ein umstrittenes Thema innerhalb der Europäischen Union. Er ist innerhalb der EU noch nicht angeglichen. Aktuell erhalten in 22 von 28 Mitgliedsstaaten Arbeitnehmer den Mindestlohn.

Insgesamt ist die Sozialpolitik noch eine Domäne der Mitgliedstaaten, auch wenn die Union hier über gewisse Zuständigkeiten verfügt.

7. Kulturpolitik

Die Kulturpolitik wurde als ein Aufgabenbereich der damaligen EG erstmals im Vertrag von Maastricht (1992) genannt. Heute ist die EU-Kulturpolitik in Art. 167 AEUV geregelt. Dort heißt es, dass die Union „einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten

unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes“ leistet. Die Rolle der EU beschränkt sich dabei ausdrücklich auf die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten oder mit Ländern außerhalb der EU. Schwerpunkte sind hier die Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker, der Erhalt und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung, der nichtkommerzielle Kulturaustausch und die Förderung künstlerischen und literarischen Schaffens. Beispiele sind etwa das Programm „Kultur“ oder die Aktion „Europäische Kulturhauptstadt“ (siehe Informationsbrief 14). Die EU kann keine Vorschriften zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Kulturpolitik erlassen. Dies liegt in der Verantwortung eines jeden einzelnen Mitgliedstaates.